



# Heimatverein

Samtgemeinde Barnstorf e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **“Heimatverein Samtgemeinde Barnstorf“**.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Diepholz am 12.07.1989 eingetragen.

Der Name lautet: **Heimatverein Samtgemeinde Barnstorf e. V.**

Sitz des Vereins ist: 49406 Barnstorf, Roggenberg 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Pflege und Erforschung des Heimatgebietes;
2. Pflege des kulturellen Erbes;
3. Mitwirkung an Ausgestaltung und Entwicklung des heimischen Lebensraumes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Barnstorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatpflege im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Einzelperson, Körperschaft oder jeder Verein werden.

Die Einzelpersonen untergliedern sich in:

1. Mitglieder über 18 Jahre.
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und soweit es sich um natürliche Personen handelt, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme, die er nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge im Voraus bis zum 01. April eines jeden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer und drei Beisitzern. Nach Möglichkeit sollte im Vorstand jede Mitgliedergemeinde vertreten sein.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2000,-DM (1022,58 €) sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Eines dieser Vorstandsmitglieder muss der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

#### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitsgruppen und Sonderausschüsse einzusetzen.

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Beirat – entfallen**

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand erfassten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Benennung von Ehrenmitgliedern;
6. Beschlussfassung über die Berufung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge an die Mitgliederversammlung formulieren. Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzungen und Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Wahlen erfolgen schriftlich, wenn dies ein wahlberechtigtes Mitglied beantragt.

Die Abstimmungen über Anträge müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Beschlossen am 23.05.1989, im Vereinsregister Diepholz eingetragen am 12.07.1989;

erste Änderung beschlossen am 06.02.1997;

Die Beiträge wurden in der Generalversammlung vom 07.02.2002 neu festgelegt.

#### Jahresbeiträge:

Einzelpersonen:.....	15.00 €
Ehepaare.....	20.00 €

Spenden zu Gunsten des **Heimatvereins Samtgemeinde Barnstorf e.V.**, können auf das Konto der Kreissparkasse Diepholz DE86 2565 1325 0011 2053 33 BIC BRLADE21DHZ eingezahlt werden. Spendenbescheinigungen stellt der Heimatverein aus.

Anschrift: **Heimatverein Samtgemeinde Barnstorf e.V.**, c/o Jürgen Rattay Amselweg 9 49406 Barnstorf  
Tel: 05442/501041 (1. Vorsitzender)  
[www.heimatverein-barnstorf.de/](http://www.heimatverein-barnstorf.de/)